

seitigen Wahrnehmung. Der politische Gegensatz zwischen beiden Gruppen darf nicht zugunsten eines ökonomischen unterschätzt werden, wie es in dem Begriff „Raubrittertum“ geschieht. Letztlich ist dieser Begriff ein Ergebnis der Adelskritik in der Aufklärung. In den Vorstellungen von einem Tugendadel, die auch in den Städten zu belegen sind, erweist sich Adel „als ständeübergreifender Grundwert“ (S. 154). E.-D.H.

Hans-Joachim Schmidt, *Societas christiana in civitate. Städtekritik und Städtelob im 12. und 13. Jahrhundert*, HZ 257 (1993) S. 297–354, breitet eine Fülle prägnanter Quellenzeugnisse aus (nicht immer nach den maßgebenden Ausgaben), um überzeugend darzulegen, wie sich das anfangs scharf ablehnende, asketisch-eremitisch geprägte Urteil geistlicher Autoren über die städtische Lebensform unter dem Einfluß von Aristoteles-Rezeption, Mendikantentum u.ä. zu einer differenzierten Sicht wandelte und auch eine spezifische Moralität des Bürgers entdeckt wurde. Zu der mehrfach angesprochenen Haltung der Päpste wäre eine Studie von V. Pfaff (vgl. DA 39,316) von Gewinn gewesen. R.S.

Bernd Schneidmüller, *Stadtherr, Stadtgemeinde und Kirchenverfassung in Braunschweig und Goslar im Mittelalter*, ZRG Kan. 79 (1993) S. 135–188, zeigt an den beiden Städten mit annähernd gleicher Ausgangslage, daß sich die Rechtsstellung der städtischen Pfarrkirchen ganz unterschiedlich entwickelte. Zur sachgerechten Erörterung des Themas Stadt und Kirche sei eine genaue Berücksichtigung weiträumiger Herrschaftsgefüge wie der Landes-, Diözesan- oder Stadtherrschaft unbedingt nötig. In Braunschweig seien durch die ständige Präsenz der Welfen und genau fixierte Rechtsverhältnisse Veränderungen in den Beziehungen von Stadt und Kirche kaum möglich gewesen, während in Goslar durch den Ausfall des Stadtherrn und durch den Verzicht auf die Aktualisierung königlicher Herrschaftsrechte in Norddeutschland seit dem 13. Jh. der Weg für eine Änderung der Verfassungsverhältnisse im Kirchenwesen freigemacht wurde. D.J.

Gerhard Fouquet, *Das Festmahl in den oberdeutschen Städten des Spätmittelalters. Zu Form, Funktion und Bedeutung öffentlichen Konsums*, Archiv für Kulturgeschichte 74 (1992) S. 83–123, stellt eine vergleichende Analyse von Überlieferungen des 15. Jh. über offizielle Festgelage an, die aus Anlaß von Herrscherbesuchen, zu Ehren fremder Gesandtschaften oder auch als Ratsmähler bzw. Festbankette von Zünften veranstaltet wurden. Dabei wird weniger die quantitative Opulenz als die Sorgfalt der Inszenierung und die politisch-soziale Aussagekraft in den Blick gefaßt. R.S.